

# Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke

über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs

## A. Erklärung des Erwerbers / Antragstellers

Zuständiges Finanzamt

Rechtsgrundlage für die Mitteilung an das zuständige Finanzamt ist § 6 Abs. 5 FZV und § 18 Abs. 10 UStG. Nach diesen Vorschriften ist der Antragsteller verpflichtet, bei der erstmaligen Ausgabe einer Zulassungsbescheinigung Teil II für ein neues Kraftfahrzeug, das aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben wurde, und bei dessen Zulassung die nachfolgenden Angaben zu machen. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen sind die Angaben bei der erstmaligen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens zu machen.

Finanzamt / Steuernummer

Telefon

### 1. Allgemeine Angaben

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

### 2. Angaben zum Erwerb eines neuen Fahrzeuges aus einem anderen EU-Mitgliedstaat

Fahrzeuglieferer

Tag der Lieferung

Straße, Hausnummer

Tag der ersten Inbetriebnahme

Ort/EU-Mitgliedstaat

Km-Stand am Tag der Lieferung

Bei dem innergemeinschaftlich erworbenen Fahrzeug handelt es sich um ein motorbetriebenes Landfahrzeug mit folgenden Daten:

Fahrzeugart

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

Fahrzeughersteller

Hubraum in ccm

Fahrzeugtyp

Leistung in kW

Das Fahrzeug wird vom Erwerber verwendet

für private Zwecke

für unternehmerische Zwecke

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller/in



## B. Mitteilung der Zulassungsbehörde

Vorstehende Angaben des Erwerbers/Antragstellers werden gemäß § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz übermittelt.

Für das Fahrzeug wurde das

amtliche Kennzeichen  zugeteilt

Zulassungsbescheinigung Teil 2 mit der Nummer  ausgegeben

---

Ort

Datum

Zulassungsbehörde



# Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

## Landratsamt Landsberg am Lech SG 30/Kfz-Zulassungsbehörde

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

### 1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Fahrzeugzulassungsangelegenheit gemäß Straßenverkehrsgesetz (StVG), Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und anderen darauf beruhenden Rechtsvorschriften

### 2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: [poststelle@lra-ll.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ll.bayern.de)

### 3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg;  
Tel. 08191/129-1300; [datschutz@lra-ll.bayern.de](mailto:datschutz@lra-ll.bayern.de)

### 4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

über Ihren Antrag entscheiden zu können.

### 4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

§§ 34 ff. StVG, §§ 30 ff. FZV, Art. 4 Abs. 1 BayDSG

### 5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Kraftfahrt-Bundesamt, Hauptzollämter, Finanzämter, Sozialämter, Agentur für Arbeit, Bundesamt für Güterverkehr, Bußgeldbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Polizei, Bundeswehrverwaltung, Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Sonstige unter der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Feuerwehren, Freiwillige Hilfsorganisationen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), Versicherungsgesellschaften und Dritten zur Verfolgung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

### 6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech gemäß den Vorschriften des Einheitsaktenplans (EAP) gespeichert. Diese betragen in der Regel zwischen einem und sieben Jahren.

**Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.**

### 7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

**Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.**

**Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.**

